

618/AB
vom 07.05.2025 zu 684/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.185.942

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 7. März 2025 unter der Nr. **684/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie konnte sich ein Afghane unbemerkt in ein Flugzeug schleichen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass eine Beantwortung der Fragen grundsätzlich nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, wie dies auf Basis des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) möglich ist.

Zur Frage 1:

- *Welchen Aufenthaltsstatus besitzt besagter Afghane derzeit?*

Der Fremde hat den Aufenthaltsstatus eines subsidiär Schutzberechtigten.

Zu den Fragen 1a bis 1c, 2a und 3b:

- *Seit wann ist besagter Afghane in Österreich aufhältig?*
- *Liegt ein aufrechter Abschiebescheid gegen den Afghanen vor?*

- *Wurde gegen besagten Afghanen bisher strafrechtlich oder anderweitig behördlich ermittelt?*
 - i. *Wenn ja, wann und wegen welcher Delikte?*
- *Wird besagtem Afghanen nach dem Vorfall in Wien-Schwechat ggf. der Asyltitel aberkannt?*
- *Gibt es bereits Erkenntnisse zu den Motiven des Afghanen?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 6 verwiesen.

Zu den Fragen 1d und 1e:

- *In welcher Betreuungseinrichtung ist besagter Afghane derzeit untergebracht?*
- *Welche Sozialleistungen bezieht besagter Afghane derzeit?*

Der Fremde ist derzeit in einem organisierten Quartier einer Landesgrundversorgung untergebracht. Eine Beantwortung hinsichtlich des Bezuges von Sozialleistungen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 2:

- *Welche strafrechtlichen Ermittlungen wurden gegen besagten Afghanen nach dem Vorfall in Wien-Schwechat eingeleitet?*

Es wurden kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wegen des Verdachts des Betruges gemäß § 146 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen, sowie nach dem Verwaltungsstrafrecht eine Übertretung des § 16 Abs. 1 Z. 3 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) iVm. § 11 Abs. 1 GrekoG zur Anzeige gebracht.

Zur Frage 3:

- *Ist bereits bekannt, wie der Afghane konkret durch mehrere Sicherheitskontrollen am Flughafen Wien-Schwechat bis an Bord einer Maschine nach China gelangen konnte?*

Durch entsprechend gesichtetes Videoüberwachungsmaterial konnte eine exakte Rückverfolgung des der Anfrage zugrundliegenden Vorfall durchgeführt werden.

Zur Frage 3a:

- *War besagter Afghane bewaffnet?*

Nein.

Zur Frage 3c:

- *Bestand eine terroristische Absicht hinter dem Vorfall in Wien-Schwechat?*

Aus heutiger Sicht kann keine terroristische Absicht nachgewiesen werden.

Zur Frage 3d:

- *Wollte der Afghane in China um Asyl ansuchen?*

Nein.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie wurde mit dem Afghanen während des Fluges von Wien nach China verfahren?*
- *Welche Kosten verursachte die Rückführung des Afghanen von China nach Österreich?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres und liegen diesbezüglich auch keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage 6:

- *Wie wurde mit dem Afghanen nach seiner Rückkehr nach Österreich weiter verfahren?*

Es wurde die Identität des Fremden festgestellt und dieser wurde zur sofortigen Vernehmung zum dringenden Tatverdacht des Betruges gemäß § 146 StGB als Beschuldigter förmlich einvernommen. Im Anschluss erfolgte eine Anzeige auf freiem Fuß. Ebenso wurden die entsprechenden Schritte bzw. Maßnahmen gesetzt, die für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem GrekoG erforderlich sind.

Gerhard Karner

